

Polizeiwissenschaft

Begriff und Systematik

Gesetz über die **Deutsche Hochschule der Polizei** (DHPolG) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.2.2005 (GVBl. NRW vom 9.3.2005, Seite 88)

Begründung zum Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei, Landtag NRW, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/6258, Seite 23-43

Aus der Begründung zum Gesetz:

Seite 29, Abs. 1:

Im internationalen Bereich wird der Begriff Polizeiwissenschaft (Police Science) in **zwei verschiedenen Bedeutungen** verwandt.

Zum einen umfasst er im **weiteren Sinne** polizeilich ausgewählte und für polizeiliche Zwecke aufbereitete Wissenschaftsgebiete, die die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zum anderen konzentriert sich Polizeiwissenschaft im **engeren Sinne** auf die Polizei als Institution und auf ihr Verhalten als Sozialkontrolle.

Im **ersten Fall** geht es um Nutzbarmachung von Wissenschaft für die Polizei (Professionalität); im **zweiten Fall** wird die Polizei Gegenstand der Wissenschaft, um sich wissenschaftlich begründet weiter zu entwickeln.

Seite 30, Abs. 3:

Sie [Die **Polizeiwissenschaft**] ist das Wissenschaftsgebiet, das die Polizei als Institution und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch, empirisch und systematisch mit dem Ziel erforscht, die Polizei-Organisation sowie die Gesetzmäßigkeit und die Wirksamkeit polizeilicher Strategien dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen.

Seite 29, Abs. 2:

Polizeiwissenschaft im **weiteren Sinne** ist die Verwendung von Wissenschaftsgebieten für polizeiliche Zwecke, z.B. **Kriminalistik**, **Kriminologie** und **Rechtsmedizin**, ist für die polizeiliche Lehre, für das Curriculum, von wesentlicher Bedeutung. Dieser umfassendere Begriff erfüllt indessen nicht die Kriterien eines eigenen [neuen] Wissenschaftsbereichs. Die in ihm vereinten **Wissenschaften bleiben selbstständig**. Die auf Grund dieser Struktur entstandenen wissenschaftlichen Ergebnisse haben weder einen einheitlichen Gegenstand noch eine integrierende Methode noch eine gleichartige Institutionalisierung noch einen zusammengehörigen Wissensbestand.

Seite 29, Abs. 3:

Polizeiwissenschaft im **engeren Sinne** bezieht sich auf die Polizei als **Institution** und auf die Polizei-Arbeit (Policing) als **Sozialkontrolle**.

Seite 30, Abs. 1:

Zur **Institution** werden gerechnet: die Organisation, Aufgabe und Rolle innerhalb der Sozialstruktur, ihre Beziehungen und Einstellungen zur sie umgebenden Gesellschaft und der Gesellschaft zu ihr, ihre Beziehungen und Einstellungen zu sozialen Gruppen (z.B. Minderheiten) und der sozialen Gruppen zu ihr, ihre Verantwortlichkeit, ihr Bild in den Massenmedien, Reorganisations- und Privatisierungsansätze, ihr Personal, seine Zusammensetzung, sein Selbst- und Weltbild (Polizeikultur), seine Auswahl, Aus- und Fortbildung, sein Schutz vor berufstypischen Schädigungen, z.B. vor Erkrankung und Verletzungen.

Seite 30, Abs. 2:

Die Polizei-Arbeit als **Sozialkontrolle** umfasst: ihre Legalität, Legitimität, Effektivität und Effizienz, Arbeits-Stile der Polizei, die Ausübung des Ermessens, Interaktionen zwischen Polizei und Bürgern, Lösung von Krisen- und Konflikt-Situationen sowie die Ausübung von Gewalt durch und gegen die Polizei.

Dazu mit weiteren Fundstellen: www.weihmann.info, Aufsätze, Deutsche Hochschule der Polizei